

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 11 (1938)

**Heft:** 9

**Buchbesprechung:** Umschau

**Autor:** Corecco

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die vortreffliche Arbeit ist veröffentlicht im August-Heft der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift“ und umfasst in knapper Darstellung nahezu 70 Seiten. Die Schrift ist für uns Verpflegungsfunktionäre sehr lesenswert, vermag sie doch etwelche Anregungen zu bringen, obgleich der Verfasser — mit Recht — davor warnt, die geschilderten Verhältnisse ohne weiteres auf unser Land zu übertragen und daraus falsche Schlüsse zu ziehen.

Die Arbeit ist auch als geschichtliches Dokument von aussergewöhnlichem Interesse. Die sorgfältige Zusammenstellung der Tagesportionen beispielsweise, und deren Änderungen mit den Jahren bis zum Kriegsende vermögen ein anschauliches Bild zu geben über die fortschreitende Not, die sich besonders stark bei der österreichischen Armee ausgewirkt hat. Die normale Tagesportion musste immer mehr und mehr durch Surrogate ersetzt werden. Die Portionsansätze am Schlusse des Krieges sind teilweise derart reduziert, dass man sich fragen muss, wie die Wehrmänner bei dieser schmalen Kost alle Strapazen des Krieges aushalten konnten. Sie stehen zum Teil in krassem Widerspruch zu den Ansätzen bei Beginn des Krieges, die teilweise zu Vergeudung führen mussten. — Mit besonderer Sorgfalt sind auch die Nachschubssysteme untersucht und in 11 Tafeln schematisch dargestellt.

Es kann sich hier nicht darum handeln, im einzelnen auf die interessante Schrift, die wir allen unseren Lesern zum Studium empfehlen möchten, einzugehen. Wir hoffen aber, bei Gelegenheit auf die eine oder andere der berührten Fragen zurückzukommen und sie auszugsweise in unserem Organ wiedergeben zu können.

Neue Ausgabe der **Ordre de bataille** der Schweiz. Armee soeben erschienen! Im Mars-Verlag Bern ist soeben die 18. Auflage der Ordre de bataille unserer Armee, alle Abänderungen enthaltend, erschienen. Auch die neu errichteten Territorial-Truppen wurden aufgenommen. Mit Ausnahme der Festungstruppen enthält die Mars Ordre de bataille in praktischer Anordnung auf 22 Tafeln die Aufstellung unserer ganzen Armee.

Preis Fr. 1.80. Erhältlich in Papeterien, Buchhandlungen und Militär-Kiosken. Wo nicht erhältlich direkt beim Mars-Verlag, Bern, Marktgasse 14.

## Umschau

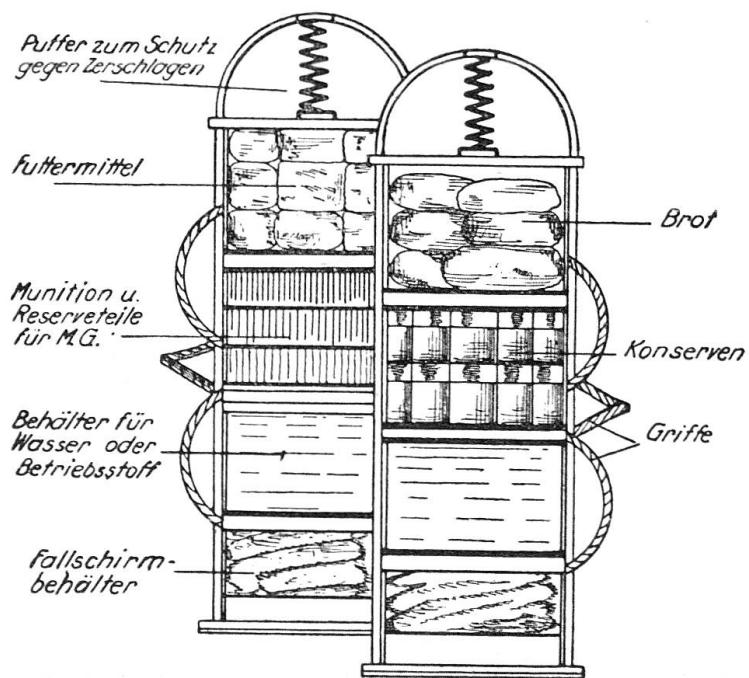
bearbeitet von Hptm. Corecco, O.K.K., Bern

**Wie verpflegt sich das japanische Heer?** Die Verpflegung der japanischen Wehrmacht richtet sich nach den Erzeugnissen des eigenen Landes. Der Reis nimmt bei der Verpflegung des Soldaten im Frieden wie im Kriege den ersten Platz ein. Es folgen Fische, Gemüse und Früchte. Im Militärdienst ändert der Japaner seine zivile Verpflegung nicht wesentlich. Im Friedensverhältnis erhält er zum Reis hinzu, welches im Privatleben sozusagen die einzige Nahrung darstellt, Früchte und Gemüse. Im Kriege erhalten die Soldaten noch Fischkonserven, Zucker in grossen Quantitäten, Tee und Marmelade. Das Brot ist nicht Bestandteil der Tagesportion. Es sind gegenwärtig Versuche im Gang, solches für die Truppenverpfle-

gung einzuführen, da es sich für den Nachschub gut eignet. Die Offiziere erhalten die Soldatenkost und zusätzlich für jede Mahlzeit eine Portion Meerrettich. — Bereits seit einigen Monaten befindet sich das japanische Heer im Krieg. Die Verpflegungsversorgung des Heeres ist gesichert und Japan wird die Verpflegungsportion seiner Soldaten wohl kaum kürzen müssen, weil diese Armee aus den Erzeugnissen des Heimatlandes lebt. Rivista di commissariato No. 2 1938, Roma.

**Abwurfbehälter „Freri-Filpa“.** Der Behälter kann an Stelle der Bomben an den Bombengehängen ohne irgendwelche Änderung angebracht werden. Er besteht aus einem zylindrischen Gehäuse, am unteren Ende ein Puffer zum Schutz gegen Zerschlägen beim Auftreffen, am oberen Ende selbsttätiger Fallschirm. Er kann zum Abwurf von festem Material und Flüssigkeiten verwendet werden und wird in zwei Größen erzeugt. Nutzbarer Raum: 130 und 300 Kg. „Deutsche Luftwacht“ Luftwehr. Berlin, 1937, Band 4, Nr. 12.

Schnitt durch einen  
Abwurfbehälter  
„Freri-Filpa“:



### Es interessiert mich . . .

Frage: Wie weit gelten die Militärgesetze bei freiwilligen, ausserdienstlichen Uebungen in Uniform?

Antwort: Mit dem Tragen der Uniform unterstehen die Teilnehmer an ausserdienstlichen Uebungen vollständig dem Militär-Strafgesetz. So haben Kursleiter beispielsweise die ihrem Grad zufallende Strafkompetenz. Aber auch die Bestimmungen des Dienstreglementes können Anwendung finden. Dagegen können die Bestimmungen des Militär-Versicherungsgesetzes nicht angerufen werden, da die Militärversicherung weder für den Fall der Krankheit noch des Unfalles haftet.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?